



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20610-VU110/126/288-2017

Betreff

Gasteiner Bergbahnen AG, Bad Hofgastein;
"Modernisierung Schloßalmbahnen und Pisten"; Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren;
Änderungsgenehmigung gem.§ 18 b UVP-G 2000

Datum

21.08.2017

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Dr. Rudolf Prizovsky

Telefon +43 662 8042-3457

BESCHEID

Spruch

1.

Die Salzburger Landesregierung erteilt der Gasteiner Bergbahnen AG, Bad Hofgastein, gemäß den §§ 39 und 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 BGBl I Nr 697/1993 in der gültigen Fassung (UVP-G 2000) iVm den nachstehend angeführten Bestimmungen die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 17.9.2015, Zl 20610-VU 110/126/197-2015 genehmigten Vorhabens „Modernisierung Schloßalmbahnen und Pisten“ in folgenden Punkten:

- a.) Durchführung von Geländekorrekturen auf der bestehenden Piste H 3 Hamburger an drei Stellen durch Aufbringen von Schüttmaterial
- b.) zusätzliche befristete Rodung im Zusammenhang mit der Maßnahme unter Pkt.1.a)
- c.) Verlegung einer Zufahrtsstraße auf rd. 30 m im Bereich der Schüttungsflächen

1.1 Nebenbestimmungen:

a.) aus wildökologischer Sicht:

1. Die Bauarbeiten dürfen auf der unteren Fläche des Bauabschnittes 3, wo mehrere befahrene Röhren von DI Horst Leitner festgestellt wurden, nur im Zeitraum beginnend mit der letzten Juliwoche bis maximal Ende August durchgeführt werden. Der September muss für die Anlegung der Fettreserven für die Murmeltiere absolut ruhig gehalten werden.
2. Im oberen Bereich des Bauabschnittes 3 darf unabhängig von dem unter Punkt 1. Festgelegten Zeitfenster ein Zwischendepot für Erdmaterial gelagert werden. Aber auch hier muss der September für die Anlegung der Fettreserven für die Murmeltiere absolut ruhig gehalten werden.
3. Auf dem Baufeld 3 sind die Bauarbeiten für das Murmeltierkonzept (DI Horst Leitner) auf die Zeit zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang und 2 Stunden vor Sonnenuntergang zu beschränken.
4. Es darf angeregt werden, vor Durchführung des Murmeltierkonzeptes (DI Horst Leitner) eine Schwerpunktbejugung im unteren Bereich des Bauabschnittes 3 durchzuführen.
5. Die Bautätigkeiten müssen mit 31. August 2020 abgeschlossen sein.

b.) aus forsttechnischer Sicht:

1. Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich für den angegebenen, dem Projekt zugrunde liegenden Zweck „Geländekorrektur H3 Hamburger“ und ist für die vorübergehend beanspruchte Fläche befristet bis 31.08.2020.
2. Der Rodungszweck ist innerhalb dieser Frist, ab Rechtskraft dieses Bescheides zu verwirklichen, andernfalls die Rodungsbewilligung erlischt und wiederum der Aufforstungszwang wirksam wird.
3. Die Rodung ist Projekt gemäß, wie in dem, dem Projekt beiliegenden „Orthophotoplan mit Rodungsfläche“ vom 21.07.2017 im Maßstab 1 : 500“, dargestellt, der integrierender Bestandteil des Bescheides ist, durchzuführen.
4. Die Rodungsarbeiten sind unter möglicher Schonung des Waldbodens und des Bewuchses und so sorgsam, dass keine Schäden an dem angrenzenden Bestand entstehen, durchzuführen.
5. In dem an die Rodungsfläche angrenzendem Waldbestand ist jede forstbetriebsfremde Benützung zu unterlassen. Insbesondere ist jegliches Lagern von Maschinen oder Material im Wald untersagt.

6. Bei den Grabungsarbeiten ist der humose Oberboden getrennt vom Unterboden abzutragen, gefahrlos zwischenzulagern und nach Verfüllung wieder obenauf einzubringen.
7. Im Zuge der Grabungsarbeiten sind die ausschlagfähigen Wurzelstöcke unter möglicher Schonung auszugraben, fachgerecht zwischenzulagern und auf die wieder rekultivierte Fläche, im Verband von 1,5 x 1,5 m wieder einzubauen.
8. Im Anschluss daran ist eine Begrünung mit einer standortstauglichen, geeigneten Böschungsmischung durchzuführen.
9. Nach Beendigung der Grabungsarbeiten ist die Fläche mit befristeter Rodungsbewilligung, wieder vollständig zu rekultivieren.
10. Sollten die versetzten Wurzelstöcke nach Ablauf einer Vegetationsperiode nicht mehr austreiben, ist die Fläche im darauffolgenden Frühjahr (spätestens bis zum 31.05.) wieder aufzuforsten. Ebenso sind eventuell bestehende Lücken gemäß der folgenden Nebenbestimmung zu ergänzen.
11. Die Aufforstung hat mit 10/10 Grünerle im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m mit einer Pflanzengröße von 30 - 50 cm zu erfolgen.
12. Die Pflege der Wiederaufforstung hat bis zur Kultursicherung zu erfolgen.
13. Ausfälle sind umgehend nachzubessern.
14. Spätestens nach Beendigung der Rodungsarbeiten sind die Baugeräte und gelagerte Materialien aus dem Wald restlos zu entfernen.
15. Die Durchführung der Wiederaufforstung ist der Behörde spätestens zwei Wochen danach schriftlich zu melden.
16. Über die Berichterstattung gelten die im UVP Bescheid festgehaltenen Nebenbestimmungen sinngemäß.
17. Die Rodungsflächen sind vermessungstechnisch zu erfassen und die Lagepläne mit den Koordinaten der einzelnen Punkte der Behörde im Rahmen der Abnahmeprüfung zu übermitteln.
18. Der Beginn der Rodung ist der Behörde 14 Tage vor Beginn, der Abschluss der Bauarbeiten 14 Tage nach Beendigung, unaufgefordert, schriftlich zu melden.

c.) aus naturschutzfachlicher Sicht:

1. Die naturschutzfachlichen Vorschriften der Erstbewilligung vom 17. 9. 2015, Zl. 20610-VU 110/126/197-2015 haben auch für die Geländeänderungen im Bereich der Schiabfahrt H3 zu gelten.
2. Die Projektabgrenzungen dürfen im Zuge der Umsetzung nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den Grenzbereich zu den kartierten Grünerlenbiotopen und den wertvollen Bereichen unterhalb der Schipiste.
3. Die Grünerlen dürfen nur zwischen 15. August und 31. Dezember geschlägert werden.
4. Sämtliche Begrünungsmaßnahmen sind zum vegetationsmäßig frühestmöglichen Zeitpunkt und standortsangepasst auszuführen, bei Ausfall nachzubessern und auf Dauer zu erhalten.
5. Bis zur Sicherung der Begrünung, mindestens aber über zwei Vegetationsperioden, ist das Weidevieh auszuzäunen.
6. Es darf nur standortsangepasstes Saatgut in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht verwendet werden, die derzeit vorhandenen Pflanzenarten sind in einem Anteil von mindestens 50 % in den Saatgutmischungen aufzunehmen. Die bestehenden Magerstandorte (Böschungsbe-
reiche) sind entsprechend zu berücksichtigen.
7. Zur Düngung der Begrünungsflächen dürfen nur organische Düngemittel verwendet werden.
8. Die Böschungen sind so auszuführen, dass ein harmonischer Übergang ohne Steilkanten in das umliegende Gelände gegeben ist. Die neu entstehenden, talseitigen Böschungen sind mit örtlich gewonnenen Grobsteinen im Anschluss an den naturnahen Bestand zu strukturieren (lagerichtiger Einbau).
9. Sämtliche Arbeiten sind unter möglicher Schonung der umliegenden Vegetation auszuführen. Die Bauarbeiten sind bei Witterungsverhältnissen, die eine pflegliche Ausführung beeinträchtigen können, sofort zu unterbrechen (starke Regen- oder Schneefälle). Bei geschlossener Schneedecke dürfen keine Bauarbeiten erfolgen.
10. Die für die Hauptmaßnahme bzw. im UVP-Verfahren nominierten ökologischen Bauaufsichten haben auch die beantragte Teilmaßnahme „Geländeänderung Schiabfahrt H3“ zu beaufsichtigen.
11. Die beauftragten Bauberichte der ökologischen Bauaufsicht hat auch die Geländeänderungen im Bereich der Schiabfahrt H3 mit aufzunehmen. In diesem Rahmen ist weiters binnen dreier Monate nach Fertigstellung des Projektes ein Endbericht über die Bescheid gemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

12. Die Bau- und Begrünungsmaßnahmen sind binnen zwei Jahren ab Baubeginn - jedenfalls bis **31.08.2020** - abzuschließen.

Gemäß § 50 Abs. 2 NSchG wird die Bewilligung unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilt, falls weitere Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 39 und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) idgF

§§ 17,17a und 18 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF und

§§ 25 Abs 1 lit d, Abs 3 und 50 Abs. 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idgF

§§ 31ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999 LGBL Nr.73/1999 idgF

1.2.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in der Begründung dieses Bescheides enthaltenen Beschreibungen durch die Amtssachverständigen sowie nach Maßgabe des dem Verfahren zugrunde liegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden und als solches gekennzeichneten Projektes, erteilt. Beim Projekt handelt es sich um den Technischen Bericht Geländekorrekturen H 3 Hamburger der Österreichischen Bundesforste AG vom 24.7.2017 sowie der dazu ergangenen Verhandlungsschrift zur mündlichen Augenscheinverhandlung vom 16.8.2017 (Zahl. 20610-VU 110/126/286-2017)

2. Forderungen der Landesumweltanwaltschaft:

- a.) Vor Beginn des Eingriffs in Fläche 3 ist die Größe der betroffenen Murmeltierfamilie sowie die Ausdehnung des von dieser Familie genutzten Territoriums zu erheben. Im Rahmen eines Monitorings sind die Auswirkung der Schüttung bzw die Annahme der Kunströhren sowie die Bestandsentwicklung zumindest im 1. Und 2. Jahr nach der Schüttung zu dokumentieren.
- b.) Die Eingriffszeit ist im Bereich der Fläche 3 auf eine möglichst kurzen Zeitraum von maximal 5 Wochen zu beschränken. Der Eingriff darf nur im Zeitraum letzte Juliwoche bis letzte Augustwoche erfolgen. Eine Zwischenlagerung von Material in dem straßennahen Bereich zur Begrenzung der Eingriffszeit in die Bereiche mit der Murmeltierkolonie ist zulässig.
- c.) Die Schüttung hat die im nördlichen Rand der Fläche 3 vorhandenen Magerstandorte mit Felsblöcken auszusparen. Und darf hier nicht über den Pistenrand hinausgehen.
- d.) Die auf der Pistenfläche vorhandenen mit Magervegetation und Flechten bewachsenen Felsblöcke sind zu bergen und für die Strukturierung der Böschung heranzuziehen, wo sie lagerichtig einzubauen sind.

- e.) Zumindest für die Begrünung der Böschungen und Randbereiche der Piste sind entweder die zuvor geborgenen Vegetationswasen oder vor Ort gewonnenes Saatgut zu verwenden.
- f.) Eine Rodung der von den Eingriffen betroffenen Grünerlenbestände hat außerhalb der Vogelbrutzeit ab 15. August eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Verfahrenskosten:

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 17.9.2015, Zl 20610-VU 110/126/197-2015 wurde der Gasteiner Bergbahnen AG, hinsichtlich des Projektes „Modernisierung Schloßalmbahnen und Pisten“ die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilt.

Mit Antrag vom 26.7.2017, beantragte die Gasteiner Bergbahnen AG unter Vorlage von Einreichunterlagen die im Spruch angeführten Änderungen des Vorhabens.

Am 16.8.2017 fand eine mündliche Verhandlung statt, die im Wesentlichen folgendes Ergebnis brachte:

Stellungnahme des wildökologischen Amtssachverständigen:

Das von DI Horst Leitner ausgearbeitete Konzept zur Sicherung der Murmeltierkolonie im Umfeld der geplanten Komfortverbesserung der Piste H3 auf der Schlossalm entspricht dem von dem bekannten Wildökologen Dr. Alfred Frey-Roos ausgearbeiteten schon mehrfach eingesetzten und erfolgreichen Konzept und auch den Vorgaben des §3 lit b des Salzburger Jagdgesetzes 1993, nämlich dass die natürlichen Lebensgrundlagen des Murmeltieres erhalten werden müssen. Die erfolgte Ist-Zustandsanalyse der vorhandenen Baue, die Markierung der Baue und die Einschätzung ihrer Bedeutung sowie die daraus abgeleitete Vermeidung von Bauüberschüttungen, ein Verschließen von nicht benötigten Röhren und eine Röhrenverlängerung von für die Murmeltierkolonie unverzichtbaren Röhren ermöglichen der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Murmeltieres vor Ort, so dass für die baulichen Maßnahmen die Kolonie keinesfalls gefährdet und auch einzelne Individuen nicht getötet werden müssen.

Der wildökologische Sachverständige erklärt sich mit der Durchführung dieses Murmeltier-Konzeptes einverstanden, wenn es gemäß den Vorgaben von DI Horst Leitner durchgeführt wird, und wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

Es folgen die unter Spruchpunkt 1.1.a) angeführten Nebenbestimmungen

Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen:

Die Gasteiner Bergbahnen AG. plant im Zuge der Umsetzung des bewilligten UVP-Projekts „Modernisierung Schlossalmbahn und Pisten“, im Bereich der Piste H3 Hamburger eine zusätzliche Geländekorrektur an drei Stellen.

Im Eingriffsbereich 2, KG 55009 Vorderschneeberg GP 1074/1 ist von dieser Projektumsetzung eine Waldfläche im Ausmaß von 50 m² betroffen. Für diese Fläche wird eine befristete Rodung beantragt.

Der Rodungsantrag umfasst dabei insgesamt folgende Teilfläche:

EZ GP KG Kulturgattung

Eigentümer befristete Rodungsfläche

(m²)

66 1074/1 55009

Vorderschneeberg

Wald Heidemarie Mittermair-Scharfetter,

Mag. Hans Christoph Scharfetter

50 m²

Summe 50 m²

Die Lage und Größe der Rodungsfläche ist der, dem Projekt beiliegenden Beilage Detailplan Eingriffsbereich 2 (Orthophotoplan mit Rodungsfläche) vom 21.07.2017 im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

Das Projektgebiet liegt im Bereich des Wuchsgebietes 1-3 Subkontinentale Innenalpen-Ostteil, in einer Höhenlage von 1.720 m ü.A. und liegt in der Kampfzone des Waldes. Aktuell bestockt ist diese Fläche mit einem Grünerlenbestand der 1/2 Altersklasse mit 100 % Überschirmung. Das Ausmaß der Waldfläche liegt weit über 1.000 m², es handelt sich daher um Wald nach dem ForstG.1975 i.d.g.F.

Der betroffene Waldbestand ist mit 40 bis 50 % nach Nordosten geneigt.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für diesen Bereich die Kennzahl 313 auf. Diese Einstufung wurde örtlich überprüft und kann bestätigt werden. Die höchste Priorität für die Schutzfunktion ergibt sich durch die Höhenlage des Waldkomplexes in der Kampfzone des Waldes. Die hohe Erholungsfunktion ergibt sich durch die intensive touristische Nutzung des Gebietes.

Die Waldausstattung der KG 55009 Vorderschneeberg beträgt nach der Orthophotoauswertung 2013, 47 % und liegt damit über der Waldfläche der Gemeinde Bad Hofgastein, die 41 % beträgt. Der relativ geringe Waldflächenanteil der gegenständlichen KG ergibt sich durch den hohen Ödflächenanteil und liegt trotzdem deutlich über der Waldflächenausstattung der Gemeinde Bad Hofgastein.

Die geplante Rodungsfläche ist mit 50 m² sehr gering, mit negativen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen ist daher nicht zu rechnen. Überdies ist die beantragte Rodung nur befristet.

Nach dem Bergwaldprotokoll ist der Bergwald als naturnaher Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Nach Artikel 6

„Schutzfunktion des Bergwaldes“ sind Bergwälder, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle zu erhalten. Diese Definition der Bergwälder entspricht dem forstgesetzlichen Begriff des Schutzwaldes (Standortschutzwald, Objektschutzwald). Die Bestimmung im Bergwaldprotokoll bedeutet jedoch nicht, dass Rodungen oder Fällungen in Bergwäldern mit hoher Schutzfunktion (S3 Flächen) unzulässig sind, sondern, dass auf einen Bestand in seiner Gesamtheit abzustellen ist. Letztendlich stellt die Bestimmung des Bergwaldprotokolls eine Wiederholung des im Forstgesetz verankerten Rodungsverbot dar, wobei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (öffentliches Interesse) eine Rodung erteilt werden kann. Das Waldgebiet liegt zwar innerhalb der Gemeinden, für die das Bergwaldprotokoll Gültigkeit aufweist, labile Waldbereiche sind jedoch nicht betroffen, daher besteht in Bezug auf die geplanten Rodungen kein Widerspruch zum Bergwaldprotokoll.

Wenn das öffentliche Interesse an der Rodung das Interesse an der Walderhaltung überwiegt besteht aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung folgenden Nebenbestimmungen kein Einwand gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung:

Es folgen die im Spruchpunkt 1.1.b) angeführten Nebenbestimmungen.

Stellungnahme der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen:

A Grundlagen

Mit UVP-rechtlichem Bescheid vom 17. 9. 2015 wurde der Gasteiner Bergbahnen AG das Gesamtprojekt „Modernisierung Schloßalmbahnen und Pisten“ bewilligt.

Die ÖBF AG Dienstleistung (MSc Wieser) plant im Auftrag der Gasteiner Bergbahnen AG die Durchführung von Geländeänderungen bzw. Schipistenkorrekturen im Bereich der Schloßalm Schiabfahrt H3 Hamburger oberhalb bzw. westlich des Ortszentrums von Bad Hofgastein. Das Projekt ist mit 24. 7. 2017 datiert.

Die Maßnahmen berühren keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine geschützten Lebensräume gem. § 24 NSchG.

Gemäß § 25 NSchG sind die wesentliche Änderung von Schipisten bzw. geländeändernde Maßnahmen größer 0,5 ha bewilligungspflichtig, eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die naturschutzrelevanten Kriterien weniger als erheblich beeinträchtigt werden.

Eine naturschutzfachliche Vorprüfung am 26. 6. 2017 hat ergeben, dass es sich um mehr als geringfügige Aufschüttungen auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha handeln wird.

B Befund

1. Projektsbeschreibung:

Das Projekt sieht die (geringfügigen) Abtragungen von Geländerrücken und die flächige Aufschüttung von zwei großen Geländesenken inklusive einer Wegverlegung auf 30 lfm im Bereich der bestehenden Schiabfahrt H3 Hamburger auf einer Seehöhe von ca. 1.800 m bis 1.650 m vor. Die gesamte Angriffsfläche umfasst 1,1 ha, es sind überwiegend flache bis mittelsteile Geländeabschnitte betroffen. Angemerkt wird, dass die ursprüngliche Planung einen Schüttungsfuß weit

unterhalb der oberen Böschungskante vorgesehen hätte und damit großflächig (als Biotopflächen ausgewiesene) Grünerlenflächen entfernt hätten werden müssen. Als Anregung der natur-schutzfachlichen Begehung im Juni 2017 (Ausgleichsnotwendigkeit) erfolgte eine Umplanung und Minimierung der Beanspruchung des Grünerlen - Biotops auf 50 m². Die Gesamtschüttungsmenge wurde von 30.000 m³ auf ca. 15.000 m³ reduziert.

Detailplanung:

Fläche 1 1.230 m², Kuppenabtrag;

Fläche 2 4.280 m², Aufschüttung von 7.200 m³, Rodung von 50 m² Grünerlenfläche;

Fläche 3 5.660 m² inkl. Wegumlegung, Aufschüttung von 8.470 m³.

Die bestehende Beschneiungsanlage liegt knapp außerhalb der Aufschüttungen und erfährt keine Änderung. Derzeit erfolgt eine Sanierung der Beschneiungsanlage von der Hochalm-Talstation bis zur Gaberlbrücke, wobei der Bestand erneuert wird. Dies ist als Instandhaltungsmaßnahme einzustufen.

Die geplanten Schüttmaßnahmen betreffen den Mittelhang des Gasteinertales westlich des Ortszentrums von Bad Hofgastein. Laut Projekt sind keine technischen Sicherungsmaßnahmen für die Schüttschneidungen notwendig.

Im Bereich des nahegelegenen Brandbichls fallen große Abtragsmengen an, ein Teil davon soll nun für die beschriebenen Pistenverbesserungen verwendet werden.

Von Seiten des Leiters der Arbeitsgruppe Schianlagen liegt eine positive Beurteilung vom 2.11.2016 vor.

2. Naturschutzfachliche Grundlagen:

2.1 Landschaftsbild und Charakter der Landschaft:

Durch das Vorhandensein von zahlreichen Aufstiegsanlagen, Pistenflächen und Infrastruktureinrichtungen ist der Großraum „Schloßalm“ durch die Wintersportnutzung technisch deutlich überprägt.

Trotzdem haben sich noch maßgebliche Bereiche von naturnaher Kulturlandschaft mit traditioneller Land- und Forstwirtschaft erhalten.

Das Projektgebiet befindet sich westlich von Bad Hofgastein im Mittelhangbereich. Die Landschaft im Umgebungsbereich wird charakterisiert durch subalpine Nadel-Wirtschaftswälder mit Fichte und beigemischter Lärche und Laubhölzern (Grünerlenbestände), sowie durch almwirtschaftlich genutzte Flächen und einem dichten Wegesystem. Der Landschaftsraum ist durch die intensive schitouristische Nutzung geprägt und technisch überprägt (Aufstiegshilfen, Schiabfahrten, Gastronomiegebäude, Beschneiungsanlagen, Aufschließungen). Zusätzlich befindet sich im Nahbereich der geplanten Pistensanierung eine größere Verbauungsmaßnahme der WLW.

Die Einsehbarkeit des direkten Projektgebietes ist vom Tal (teilweise) und vom Gegenhang grundsätzlich gegeben.

2.2 Lebensraum und Naturhaushalt:

Der Naturhaushalt der vom Projekt betroffenen Flächen wird überwiegend durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die schitouristische Nutzung geprägt und beeinflusst.

Lt. Darstellung der Biotopkartierung im SAGIS liegen keine Biotopflächen (§§ 24 bzw. 26 NSchG) im Projektbereich. Unterhalb der bestehenden Schiabfahrt H3 bzw. in deren Böschungsbereichen sind die Grünerlenflächen als Biotope 550090364 und 550090297 ausgewiesen, es besteht allerdings keine naturschutzrechtliche Schutzkategorie. Die Bodenvegetation setzt sich im Bereich der Pistenflächen aus typischen Pflanzen der subalpinen Almweiden zusammen, auch Zwergstrauchflächen (insbesondere Alpenrosen) bedecken große Geländeabschnitte. Die Grünerlenbestände und auch Pistenbereiche stellen einen Lebensraum für diverse Tierarten, beispielsweise Vögel, Heuschrecken, Kleinsäuger dar, wobei es im gegenständlichen Bereich keine Kartierungen gab. Die für die Höhenlage und im Rahmen des bewilligten UVP-Verfahrens im Nahbereich festgestellte typische Artenzusammensetzung ist auch hier zu erwarten. Ergänzend wird auf das Vorkommen und den Lebensraum von Murmeltieren auch im Pistenbereich hingewiesen, diese Thematik wird von einem wildökologisch-jagdfachlichen ASV behandelt.

2.3 Wert der Landschaft für die Erholung:

Es verlaufen derzeit Wanderwege über die bestehenden Wege, im Sommerhalbjahr dürfte eine relativ intensive Nutzung erfolgen. Im Winterhalbjahr ist die schitouristische Nutzung dominierend.

Die ganzjährigen Frequenzen der Erholungssuchenden belegen den Erholungswert des betroffenen Landschaftsraumes, auf die beschriebene technische Überprägung des weiteren und engeren Projektbereichs wird wiederum hingewiesen.

C Naturschutzfachliches Gutachten

1. Landschaftsbild und Charakter der Landschaft:

Der Charakter der betroffenen Landschaft ist schon bisher, sowohl im Sommer als auch im Winter, von der Nutzung als Wintersportgebiet und als forst- und almwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung einer bestehenden Schipiste und betreffen somit ganz überwiegend bereits veränderte Geländeformen.

Die flächige Geländeänderung wird bei optimaler Ausführung und Rekultivierung das Landschaftsbild nur kurzzeitig beeinflussen und auch den Landschaftscharakter nicht nachhaltig verändern.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Charakters der Landschaft ist somit eine Beeinträchtigung gegenüber den derzeitigen Verhältnissen festzustellen, diese landschaftsästhetischen Auswirkungen sind insgesamt jedoch als unerhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2. Lebensraum und Naturhaushalt:

Der Naturhaushalt der betroffenen Flächen mit Ausnahme der ausgewiesenen Biotopflächen besitzt keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit (bestehende Schipisten). Auf den Erhalt der Biotopflächen wurde bereits in der Planung Rücksicht genommen und wird durch Vorschriften sicherzustellen sein, sodass nur unvermeidbare Eingriffe bei Projektumsetzung erfolgen, welche nur sehr randlich wirken und keine wesentliche Beeinträchtigung der Biotopflächen verursachen werden. Es handelt sich um Grünerlenflächen, die insgesamt nur geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutungen besitzen. Da sie als Brutlebensraum für Vögel dienen, ist eine Beschränkung der Schlägerungen außerhalb der Brutzeit der Vögel vorzuschreiben. Im einge-

reichten Projekt findet sich keine ausführliche Beschreibung der Bauausführung inklusive Wiederbegrünung.

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde vereinbart, dass die Wiederbegrünung in Anlehnung an die Festlegungen im UVP-bewilligten Hauptprojekt umgesetzt wird. Die projektierte und vorschreibungskonforme sorgfältige Bauausführung, insbesondere eine rasche, standortsgemäße Wiederbegrünung lassen erwarten, dass die derzeitigen Verhältnisse kurzfristig weitgehend wieder hergestellt werden können.

Bei Gesamtbetrachtung der Summe der Veränderungen und der Umsetzungszeit lediglich über mehrere Monate ist somit festzustellen, dass auch in ökologischer Hinsicht keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden.

Neue zusätzliche und bedeutende abträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Sinne der angeführten Bestimmungen sind daher nicht zu erwarten.

3. Wert der Landschaft für die Erholung:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftswertes wird sich lediglich im Zuge der Ausführung der Erdbaumaßnahmen ergeben. Auf den Bestand der Schipiste seit Jahrzehnten wird hingewiesen. Angemerkt wird, dass es sich nicht um die Neuerrichtung einer Schipiste, sondern um eine Bestandsverbesserung handelt. Es ist daher zu erwarten, dass sich für die Erholungssuchenden keine dauerhafte und keine bedeutende Beeinträchtigung des Landschaftswertes ergeben werden.

Dies gilt insbesondere bei einer optimal pfleglichen Projektumsetzung. Die zu erwartenden langfristigen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Erholungswertes gering und vermindern den Wert der Landschaft für die Erholung nicht auf Dauer. Es ist daher bei Projektrealisierung keine erheblich abträgliche Auswirkung auf den Wert der Landschaft für die Erholung zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der Behörde eine Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Grundlagen und Bewilligungsvoraussetzungen empfohlen werden kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Minimierung der Eingriffe folgende Vorschriften in den Bewilligungsbescheid übernommen werden:

Es folgen die im Spruchpunkt 1.1.c) angeführten Nebenbestimmungen.

Stellungnahme des bodenschutzkundlichen Amtssachverständigen:

Die Gasteiner Bergbahnen AG beabsichtigt im Zuge der bereits bewilligten Pistenveränderungen und Liftneubauten (Projekt "Modernisierung Schlossalmbahn und Pisten") zusätzlich 3 Geländeänderungen im Bereich der "Piste H 3 Hamburger" vorzunehmen. Insgesamt soll gemäß vorgelegtem Projekt der Österreichischen Bundesforste AG 15.000 m³ natürliches Bodenaushubmaterial, welches im Bereich Brandbichl anfällt, auf die Piste H3 (3 Teilbereiche) aufgebracht werden.

Die Geländeänderungen umfassen eine Flächengröße von gesamt 11.020 m², die Teilbereiche sind im Projekt auf den Seiten 4-7 entsprechend dargestellt. Gemäß den Angaben des Antrag-

stellers handelt es sich bei den Geländekorrekturen ausschließlich um Veränderungen, die skisporttechnisch notwendig sind. Aus almwirtschaftlicher Sicht kann für die Veränderungen keine Nützlichkeit/Erforderlichkeit abgeleitet werden. Aufgrund der Materialanlieferung von einer anderen Piste im Bereich der Schlossalmbahnen wurde der Antragsteller im Zuge der Verhandlung darauf hingewiesen, dass die im UVP Erstbescheid festgelegte Auflage:

"Es ist sicherzustellen, dass Oberbodenmaterial nur auf Flächen mit vergleichbarer Belastungssituation

*verwertet wird. Dh, wird Oberbodenmaterial nicht unmittelbar im Nahbereich des Aus-
hubstandortes wieder aufgebracht, ist es auf das Element Arsen zu untersuchen. Auf Basis der
Untersuchungsergebnisse ist von der bodenkundlichen Bauaufsicht zu beurteilen, auf welchen
Flächen eine Verwertung möglich und zweckmäßig ist. Vorrangiges Ziel dabei ist, bisher unbe-
lastete Flächen von einer As-Belastung frei zu halten."* im Falle einer Bewilligung der geplanten
Geländeveränderung besonders zum Tragen kommt. Dies wird damit begründet, dass das Mate-
rial vom Bereich Brandbichl angeliefert wird und nicht auf der gleichen Fläche anfällt.

Aus bodenschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht ergibt sich durch die geplanten Ge-
ländekorrekturen keine Änderung der Beurteilung der Umweltauswirkungen gemäß Prüfkatalog
(Befund und Gutachten) im Erstbescheid. Auf die erforderliche skisporttechnische Begründung
der Auffüllungen und die in diesem Fall besonders zu beachtende Bodenschutzauflage wurde bei
der Verhandlung entsprechend hingewiesen.

Stellungnahme der Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft:

Geplant ist die Geländekorrektur an drei Pistenabschnitten der Skiabfahrt H3 Hamburger. Dabei
soll im Zuge der Baumaßnahmen Brandbichel anfallendes Material eingebaut werden.

Das Projektgebiet ist als Schipiste genutzt, es handelt sich um magere Almwiesen. Randlich be-
finden sich teilweise Flächen mit Grünerlen. Am Rand des Abschnitt 3 Richtung Norden zum un-
terliegenden Hang werden die Flächen deutlich magerer, weisen durchgehend typische Mager-
zeiger in der Vegetation auf und sind durch Felsblöcke strukturiert. Im Abschnitt 3 befindet sich
außerdem eine Murmeltierkolonie mit einer Vielzahl aktiver Röhren (vgl. GA Leitner).

Bei den Murmeltieren ist aufgrund ihrer Biologie überlebenswichtig, dass der Eingriff in ei-
nem im Jahresverlauf für die Tierart möglichst wenig kritischen Zeitraum gesetzt wird. Dabei
ist davon auszugehen, dass die Tiere nach der Schneeschmelze im Mai aus dem Winterschlaf
erwachen und in dieser Zeit entsprechende Ruhe zur Nahrungsaufnahme bzw. für die Fortpflan-
zung benötigen. Im Juni werden die Jungtiere gesäugt, die nackt geboren werden und sich im
ersten Lebensmonat ausschließlich im Bau aufhalten. Ab Ende August und September ist der
Aufbau einer ausreichenden Fettschicht für den Winterschlaf vordringlich. Im Zusammenhang
mit dieser Jahresrhythmik ist aus fachlicher Sicht lediglich eine Störung in der Phase Ende Juli,
wenn die Jungen bereits eine gewisse Größe erreicht haben bis vor Ende August ohne gravie-
rende negative Auswirkungen auf die Fitness der Tiere vertretbar.

Aus fachlicher Sicht wird das Vorhaben als bewilligungsfähig beurteilt allerdings nur unter der
Vorschreibung von Auflagen bzw. Bedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Natur-
haushalt einerseits die randlich vorhandenen geschützten Magerstandorte, andererseits auf die

Murmeltiere, welche als Charakterarten einen wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes sind, vermeiden:

Es folgen die unter Pkt. 2 angeführten Forderungen.

Da die Auswirkungen auf die betroffenen Murmeltierkolonie zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden können, ist aus Sicht der LUA die Aufnahme der Vorbehaltsregelung gemäß 50 Abs.2 Salzburger NSchG erforderlich.

Bei Einhaltung dieser Auflagen sowie des Vorbehalts kann seitens der LUA der beantragten Bewilligung zugestimmt werden. Um Übermittlung der Berichte der ökologischen und wildökologischen Bauaufsicht wird ersucht.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

Gemäß § 18 b UVP-G 2000 sind Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 17 Abs 1 bis 6 UVP-G 2000 lauten:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3)

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18 b.

Da ein Abnahmebescheid gemäß § 21 UVP-G 2000 für das nach dem UVP-G 2000 genehmigte Vorhaben noch nicht erlassen wurde, ist die Landesregierung weiterhin zuständige Behörde für die Genehmigung von Änderungen dieses Projektes.

Zu den naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

§ 25 Abs 1 lit d und Abs 3 Naturschutzgesetz lauten:

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

.....

d) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen;

....

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

Die Tierschutzbestimmungen des § 31 des Naturschutzgesetzes verbietet

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fanges oder der Tötung von geschützten Tierarten,

2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-Aufzucht-Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt,

3....

4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere.

5...

Gemäß § 32 Naturschutzgesetz ist jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten frei lebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern untersagt.

Von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde zusammenfassend festgestellt, dass es trotz der Geländeänderungen bzw Aufschüttungen, das Landschaftsbild nur kurzzeitig beeinflusst und der Landschaftscharakter nicht nachhaltig verändert wird. Die Beeinträchtigungen sind nur als unerheblich einzustufen.

Ebenso ist keine bedeutende Beeinträchtigung des Landschaftswertes und Erholungswertes zu erwarten.

Hinsichtlich des Tierschutzes ist sichergestellt, dass durch die Umsetzung des vorgelegten Konzeptes zur Sicherung der Murmeltierkolonie die natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere erhalten bleiben.

.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung war daher zu erteilen.

Zu den forstrechtlichen Bestimmungen:

Vom forstfachlichen Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass die Änderungen im Bereich der geplanten, zusätzlichen, befristeten Rodungen hinsichtlich der forstlichen Aspekte gegenüber dem bewilligten Projekt keine Verschlechterung bringen, zumal die Rodungsfläche sehr klein und nur befristet ist. Ebenso besteht kein Widerspruch zum Bergwaldprotokoll.

Die forstrechtliche Genehmigung war daher zu erteilen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht und landwirtschaftlicher Sicht erfährt die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Geländekorrekturen keine Änderung.

Zu § 18 b UVP-G 2000:

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geplanten Änderungen bzw. Maßnahmen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G widersprechen. Die Verhandlungsanberaumung wurde durch Anschlag in der Marktgemeinde Bad Hofgastein und durch Verständigung der bekannten Beteiligten bekannt gegeben und so den betroffenen Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 18b UVP-G 2000 erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Referat 6/10 Verkehrsunternehmen, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Hinweis:

Mit dem Ihre Beschwerde erledigenden Vorgang werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF zur Einzahlung vorgeschrieben.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Landesregierung

Dr. Rudolf Prizovsky

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Dr. Harald Schwendinger Dr. Brigitte Piber, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Künstlerhausgasse 4, 5020 Salzburg, Brief: RSb
2. Dr. Harald Schwendinger Dr. Brigitte Piber, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Künstlerhausgasse 4, 5020 Salzburg, E-Mail
3. Gasteiner Bergbahnen AG, Gasteiner Bundesstraße 567, 5630 Bad Hofgastein, Brief: RSb
4. Gasteiner Bergbahnen AG, Gasteiner Bundesstraße 567, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
5. Landesumwelthanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, Brief: RSb
6. Landesumwelthanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, E-Mail
7. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, mit der Bitte den UVP-Bescheid über den Zeitraum von 8 Wochen in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Beginn und Ende der Auflage sind zu dokumentieren und der Behörde mitzuteilen, E-Mail
8. Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, E-Mail
9. Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail
10. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
11. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, Intern
12. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Ing. Alfred Pfeifenberger, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Kundmachung auf der Homepage des Landes Salzburg, E-Mail
13. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie , Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail